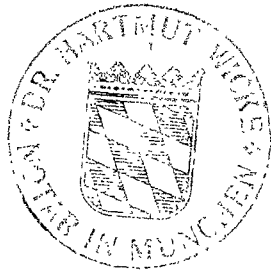



URNr. W 1644/14

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich, Rudolf Spoerer, Notar a. D., als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Hartmut Wicke in München, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftervertrages mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 01.07.2014, URNr. W 1586/14, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages vom 23.07.2012 übereinstimmen.

München, den 07.07.2014




Spoerer, Notar a. D.,
amtlich bestellter Vertreter des
Notars Dr. Hartmut Wicke

S a t z u n g

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Baader Bank Aktiengesellschaft
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterschleißheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen gemäß:
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Einlagengeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG (Kreditgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG (Depotgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG (Garantiegeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG (Girogeschäft)
 - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG (Emissionsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a KWG (Anlageberatung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 c KWG (Platzierungsgeschäft)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG (Finanzportfolioverwaltung)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG (Eigenhandel)
 - § 1 Abs. 1 a Satz 3 (Eigengeschäft).
- (1 a) Gegenstand des Unternehmens ist außerdem das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen.

- (1 b) Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft und sonstige Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt EUR 45.908.682,00.
Es ist eingeteilt in 45.908.682 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Über Form und Inhalt der Ak-

tienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaberstückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 22.954.341,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann jedoch der Vorstand
- a) Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht ausnehmen;
 - b) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wobei der Bezugsrechtsausschluss nur Aktien erfassen darf, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals nicht übersteigt;
 - c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Vermögensgegenständen - auch durch Aktientausch - sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen auszugeben;

(Genehmigtes Kapital 2011).

(2a) (absichtlich unbesetzt)

(2b) (absichtlich unbesetzt)

(2c) (absichtlich unbesetzt)

(2d) Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 1.600.000,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe und nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionen, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2006 der Baader Wertpapierhandelsbank AG aufgrund der am 19. Juli 2006 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Optionen Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2007).

(2e) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 20.754.341,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 20.754.341 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Das Bedingte Kapital dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder aus Optionscheinen aus Teilschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2012 bis zum 28. Juni 2017 von der Baader Bank AG oder durch eine Gesellschaft begeben werden, an der die Baader Bank AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. Das Bedingte Kapital dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem in Übereinstimmung mit dem Ermächtigungsbeschluss von heute jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. Juni 2012 bis zum 28. Juni 2017 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. von Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(2f) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. (2) AktG festgesetzt werden.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

§ 6

Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats einstimmig seine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, davon werden 2 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 gewählt.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen ein und bestimmt die Form der Sitzungen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab 01. Januar 2004 für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Vergütung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (Grundvergütung); ferner eine variable Vergütung, die nach Ablauf der Hauptversammlung bezahlt wird, die über das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Diese wird mit 0,09 % vom im Jahresabschluss der Gesellschaft veröffentlichten Jahresüberschuss vor Abzug der Steuern berechnet. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1,5-fache dieser Beträge.
- (2) Zusätzlich zur Vergütung nach Abs. (1) erhält jedes Mitglied eines Ausschusses eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 2.500,00, der Vorsitzende eines Ausschusses erhält EUR 5.000,00.

- (3) Im Einzelnen darf die Vergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds das Dreifache der Grundvergütung nicht überschreiten.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied auf seinen Antrag die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Die Hauptversammlung

§ 14

Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, im Großraum München oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises für ihre Berechtigung bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.
- (3) Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch Vorlage einer Bestätigung des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen, sofern das Gesetz keinen anderen Zeitpunkt zwingend vorschreibt. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Ein in Textform erstellter Nachweis ist ausreichend. In der Einbe-

rufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Der Vorsitzende bestimmt, ob, wie und was übertragen wird; er soll auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter verhindert, so wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.

§ 16

Beschlußfassung

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

IV. Sonstiges

§ 17

Umwandlungskosten

Sämtliche sachliche Kosten der Umwandlung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Ein Umwandlungslohn wird nicht gewährt. Die Kosten der Umwandlung werden auf Euro 51.129,19 geschätzt. Der endgültige Umwandlungsaufwand ist innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vom Vorstand zusammenzustellen und vom Aufsichtsrat zu bestätigen.


§ 18

Sachausschüttung

Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
überein.

München, den 08.07.2014



Rudolf Spoerer, Notar a.D.,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Dr. Hartmut Wicke

